

# § 13 Sbg. ALDG § 13

Sbg. ALDG - Salzburger Allgemeines Landesdienstleistungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 19.12.2018

Die Bestimmungen dieses Abschnitts sind nicht anzuwenden, soweit in Umsetzung anderer Rechtsakte der Europäischen Union eine Verwaltungszusammenarbeit vorgesehen ist.

In Kraft seit 16.11.2011 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)